

(2) Die zur Anfertigung von Ersatzurkunden erforderlichen Zeugnisabschriften und Prüfungsprotokolle sind 30 Jahre lang, die übrigen Unterlagen sind nach Abschluß der Facharbeiterprüfung 1 Jahr lang aufzubewahren.

§16

Beschwerdeverfahren

(1) Der Prüfungsteilnehmer ist von der Prüfungskommission darüber zu belehren, daß er gegen Entscheidungen der Prüfungskommission Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Prüfungskommission einzulegen.

(3) Über die Beschwerde hat die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Leiter zur Entscheidung zuzuleiten, der die Prüfungskommission beauftragt hat. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter hat innerhalb 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§17

Sdilußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Prüfungsordnung — (GBL II Nr. 72 S. 511) außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1973

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für die Zensierung

1. Maßstäbe für die Zensierung

1.1. Für die Zensierung der Leistungen ist folgende Zensuren-skala verbindlich:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = genügend

5 = ungenügend

1.2. Für die Erteilung der Zensuren sind die vom Staatssekretär für Berufsbildung und vom Minister für Volksbildung herausgegebenen Bewertungshinweise die Grundlage.

2. Festlegen der Gesamtzensur

2.1. Beim Festlegen der Gesamtzensur (s. § 8 Abs. 1) ist unter Beachtung der in der Gesamtbeurteilung dargestellten Persönlichkeitsentwicklung folgendermaßen zu verfahren:

„mit Auszeichnung bestanden“

Alle Abschlußzensuren, einschließlich der Zensur der schriftlichen Hausarbeit, lauten „sehr gut“. Die Gesamtzensur „mit Auszeichnung bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in zwei Prüfungsgebieten — außer im Fach Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus und der schriftlichen Hausarbeit — die Zensur „gut“ erteilt wurde.

„sehr gut bestanden“

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren, darunter mindestens zwei Zensuren des berufspraktischen Unterrichts und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit, lauten „sehr gut“, die übrigen Abschlußzensuren lauten „gut“. Die Gesamtzensur „sehr gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in einem in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit abgeschlossenen Prüfungsgebiet — außer im Fach Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus — die Zensur „befriedigend“ erteilt wurde.

„gut bestanden“

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren, darunter mindestens zwei Zensuren des berufspraktischen Unterrichts und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit, lauten „gut“ oder „sehr gut“, die übrigen Abschlußzensuren lauten „befriedigend“. Die Gesamtzensur „gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in einem in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit abgeschlossenen Prüfungsgebiet — außer im Fach Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus — die Zensur „genügend“ erteilt wurde.

„befriedigend bestanden“

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren, darunter mindestens zwei Zensuren des berufspraktischen Unterrichts und die Zensur für die schriftliche Hausarbeit, lauten „befriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“, die übrigen Abschlußzensuren lauten „genügend“.

„bestanden“

Keine Abschlußzensur, einschließlich der Zensur für die schriftliche Hausarbeit, lautet „ungenügend“.

2.2. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission individuelle physische Voraussetzungen, längere Krankheit oder Verletzung eines Prüfungsteilnehmers berücksichtigen und festlegen, daß die Sportzensur bei der Bildung der Gesamtzensur den in der ersten Hälfte der Ausbildungszeit erreichten Zensuren gleichgesetzt wird. Eine solche Entscheidung ist nur zu treffen, wenn der Lehrling ein vorbildliches Verhalten und Bemühen im Sportunterricht gezeigt hat.

2.3. Für die Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung sind bei der Bildung der Gesamtzensur die Endzensuren in den Fächern Staatsbürgerkunde und Sport einzubeziehen.

2.4. Werden bei Werkträgern die vor Beginn der Ausbildung ermittelten Arbeits- und Lebenserfahrungen so bewertet, daß sie dem Abschluß eines Prüfungsgebietes gleichzusetzen sind, dann wird der Abschluß anerkannt. In diesem Fall ist im Facharbeiterzeugnis statt der Zensur ein A einzusetzen. Als Fußnote ist im Zeugnis unter „Bedeutung der Zensuren“ zu ergänzen A = Anerkennung. Werden Abschlüsse von Prüfungsgebieten anerkannt, ist keine Gesamtzensur festzulegen.